

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

5.11.1852 (No. 262)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. November.

N. 262.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Pettzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

† Das neue belgische Ministerium.

Nach langen und schweren Geburtswehen ist endlich ein neues Ministerium oder vielmehr eine durchgreifende Modifikation des früheren Ministeriums in Belgien zu Stande gekommen. Die stattgehabte Veränderung beschränkt sich darauf, daß die marxistischen Parteicharaktere, welche nach dem Ausscheiden des Finanzministers Frère-Orban noch in dem Ministerium waren, nämlich die H. Rogier, Tesh und v. Hoff-Schmidt, aus demselben ausgetreten sind und die H. v. Brodère, Piercot und Faider zu Nachfolgern erhalten haben. Das Ministerium besteht jetzt aus folgenden Männern: Den Vorsitz führt Hr. v. Brodère, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Minister des Innern Hr. Piercot; der Justiz Hr. Ch. Faider; Minister der öffentlichen Arbeiten Hr. van Hoorebeke; Kriegsminister der General Anoul. Das Finanzministerium besorgt interimistisch Hr. Ch. Viedts.

Die neuen Mitglieder des Kabinetts sind sämmtlich in Belgien wohlbekannte Persönlichkeiten, die meist in der Geschichte des jungen Staates eine politische Rolle gespielt haben. Wir geben, der „Indep. Belg.“ folgend, einige biographische Züge über dieselben.

Hr. v. Brodère, welcher dem neuen Ministerium den Namen und Charakter gibt, war bereits in der holländischen Zeit Staatsprokurator-Substitut und dann Staatsprokurator in Aremunde. Nach der Revolution des Jahres 1830 wurde er Mitglied des sog. Nationalkongresses, welcher dem Lande seine Verfassung gab. Er nahm als Sekretär dieser Versammlung vielfachen Antheil an ihren Arbeiten. Von da an Mitglied der Zweiten Kammer bis zum Jahr 1848, meist für die Stadt Brüssel, hielt er sich zur liberalen Partei, aber möglichst im Sinne der Mäßigung und Verschönerung. Nachdem er längere Zeit Mitglied des Appellationshofes zu Brüssel gewesen, wurde er unter dem Ministerium Lebeau zum Gouverneur von Antwerpen und im Jahr 1850 zum bevollmächtigten Minister des Königs bei den italienischen Höfen ernannt. Er schloß den Handelsvertrag zwischen Belgien und Sardinien.

Hr. Viedts hat ebenfalls eine glänzende juristische und politische Laufbahn hinter sich. Auch er war früher Staatsprokurator-Substitut, Gerichtspräsident und Sekretär des Nationalkongresses, sowie Mitglied und Präsident der Zweiten Kammer, aus der er in Folge des sog. Gesetzes über die Unvereinbarkeit scheid, d. h. des Gesetzes, welches den Beamten ungemessene Schwierigkeiten für den Fall bereitet, daß sie Wahlen für die Zweite Kammer annehmen. Im Anfange der 40er Jahre Mitglied des damaligen liberalen Ministeriums war er später nach einander Gouverneur im Hennegau und Brabant. Er gilt für einen sehr geschäftsgewandten Mann.

Der neue Minister des Innern, Hr. Piercot, aus Brüssel gebürtig, machte die Advokatenkarriere zu Lüttich, worin er sehr erblühte, bis er die Stelle eines Bürgermeisters dieser Stadt annahm. Auch er wird als geschäftsgewandter, sowie als tüchtiger Redner geschilbert, möchte übrigens leicht der ausgeprägteste „liberale“ Charakter in der neuen Ministerkombination sein.

Hr. Faider hat alle Stufen der Staatsprokuratorat durchlaufen, vom Substituten des Untergerichts zu Löwen an bis zum Generaladvokaten am Kassationshof zu Brüssel. Er wird als ein Mann von reichem juridischem Wissen und klarer Kopf geschilbert, der mit großer Prinzipienfestigkeit eben so viel Mäßigung des Charakters verbinde.

Ueber das ganze Ministerium hält die „Indep. Belg.“ mit ihrem Urtheil noch zurück, und will erst den weiteren Verlauf seiner Verwaltungsthätigkeit sehen. Wohl läßt sich über seine Erfolge nicht viel voraussagen, denn das neue Kabinet übernimmt das Heft unter Umständen, die schwierig genug sind. Das frühere Ministerium hatte viele Jahre lang eine große und kompakte Majorität, mit deren Hilfe es unumschränkt handeln konnte; es war ferner gestützt durch das allgemeine Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber der Revolutionspartei des In- und Auslandes. Solcherlei Voraussetzungen bestehen nicht mehr. Nach einer neuen Berechnung zählte man 52 „liberale“, 46 „klerikale“ und 10 „unentschiedene“ Mitglieder der Abgeordnetenkammer, während die frühere ministerielle Majorität ungefähr zwei Dritttheile der Mitglieder betrug. Diese Umgestaltung der Stärke der Parteien an sich wäre aber am Ende nicht einmal das Gefährliche, und wahrscheinlich hätte das frühere Ministerium vor ihr allein die Segel nicht gestrichen. Sinter ihr aber stehen andere Hemmnisse, herkommend aus der auswärtigen Politik, die ihrerseits zu der jetzigen Parteigestaltung wieder das Wesentlichste beigetragen haben.

Seit dem Umschwung, den die öffentliche Meinung in Europa erfahren hat, war das liberale belgische Ministerium, welches ohnehin auf dieser Verfassung der breitesten Grundlage steht, isolirt, und der 2. Dezember war vollends sein Todtennagel. Man kennt den Druck, der seitdem von Frankreich auf Belgien ausgeübt worden ist, und man weiß, daß dieses in dem übrigen Europa keine Stütze fand. Selbst die Freundschaft Englands geht nicht so weit, daß es die Rolle eines Beschützers des Ministeriums seiner politischen Parteifarbe wegen übernehme. Die Gegner im Lande selbst

hätten nicht diese Stärke erlangt, wären ihnen nicht diese äußern Einflüsse zu Statten gekommen.

Das jetzige Ministerium hat einen guten Theil der Erbschaft von seinem Vorgänger überkommen; unterscheidet es sich doch nicht so fast durch den Parteicharakter als — wie behauptet wird — nur durch den geringeren Parteieifer von jenem. Die Wucht seiner Gegner ist daher auch nur gemindert, nicht gebrochen, und es fragt sich, ob die frühere ministerielle Partei, wenigstens in ihren äußersten Spizen, getreu aushalten wird. Die Handelsfrage mit Frankreich ist noch ungelöst, und an ihr hat dessen Antipathie einen breiten Boden, der bereits in der französischen Regierungspresse, welcher das neue Kabinet nichts weniger als zusagt, fortgesponnen zu werden beginnt. Mit der klerikalen Partei ist ein Frieden nicht zu erwarten, denn diese will sich nicht vertragen, sondern siegen und selbst herrschen. Wohl könnte die Regierung in den mittleren Meinungsschichten ihre Partei erweitern, und dies allein dürfte einige Aussicht auf Erfolg bieten.

Man sieht, das neue belgische Kabinet ist eben nicht auf Rosen gebettet. Die Summe der oberschwebenden Schwierigkeiten mag denn auch der Grund sein, daß man die Vermuthung hat aussprechen hören, es werde wenig mehr sein, als ein bloßes „Geschäftsministerium“, und die Fragen der auswärtigen und innern Politik, insofern ihre Entscheidung Sache der kämpfenden Parteien würde oder werden müßte, möglichst fern halten. Das Wahrscheinlichere ist, daß es mit Vorsicht und Mäßigung verfahren und eben diejenige Stellung zu gewinnen suchen wird, welche unter den gegebenen Umständen erreichbar ist.

Deutschland.

* Karlsruhe, 4. Nov. Das heute erschienene Verordnungsblatt des Kr. Kriegsministeriums enthält die nachfolgende Verordnung dieses Ministeriums vom 23. Okt., die Kompetenz in Ehrenkränkungsfragen betreffend:

Da sich über die Anwendbarkeit des §. 33 des Gesetzes vom 5. Febr. v. 3. (über die Einführung des Strafsatzbuchs) auf Militärpersonen Zweifel erhoben haben, wird hiermit folgende Bezeichnung ertheilt:

Wenn eine Militärperson gegen eine andere Militärperson sich einer Ehrenkränkung schuldig macht, so liegt, wenn ein Oberer beleidigt wurde, eine Insubordination, andernfalls eine Indisziplin vor; in beiden Fällen muß daher das Vergehen amtsahalter untersucht und bestraft werden, und kann von einem Veröhnungsversuche regelmäßig nicht die Rede sein.

Wenn dagegen eine Militärperson eine Zivilperson beleidigt, so kann bei erhobener Anklage Seitens des Beleidigten allerdings ein Veröhnungsversuch von dem zuständigen Kommando gemacht werden; dagegen findet der §. 33 des Gesetzes vom 5. Februar v. 3. keine Anwendung, weil Militärpersonen der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters nicht unterstehen.

Durch Allerhöchste Entschliesung vom 26. v. M. haben Se. Königl. Hoheit der Regent das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, die Anordnung zur Fortführung der getrennten Verwaltung und Verrechnung der in Regimentern vereinigten Bataillone vorerst bis zum Schlusse dieses Jahres nach den gestellten Anträgen zu erlassen.

Aus Baden schreibt der „Schwäb. Merk.“: Die gespanntesten Erwartungen, welche man allgemein über die längst oberschwebende Neugestaltung der Zentralstelle für die Landwirtschaft hegte, sind nun mit erschienen allerhöchster Verordnung vom 29. Oktober d. J. gelöst, damit dem eingezeichneten Gefolge vom 2. August d. J. entsprochen und der seitherige Direktor des groß. bad. landwirthschaftlichen Vereins, Geh. Kriegsrath Dr. Bogelmann, dieser Stelle unter allernächster Anerkennung seiner vielfach für die badische Landwirtschaft geleisteten Dienste einhoben worden. In diese Anerkennung unseres edeln hohen Regenten stimmen auch alle praktischen Landwirthe ein, die wissen, wie seit zwölf Jahren mit unermüdetem Fleiße der freiwillig zurückgetretene alle seine freie Zeit, bei Besorgung des umfassenden Dienstes eines referirenden Rathes beim Ministerium des Innern, dann als Mitglied des Kriegsministeriums, den landwirthschaftlichen Angelegenheiten als Nebenamt widmete, dessen immer mehr zunehmenden Geschäftsumfang nur die tüchtigste Geschäftsgewandtheit und ein eben so sicheres Direktions-talent bewältigen konnte. Ueberblicken wir die Erfolge dieser Thätigkeit, so sind sie in ihrer Zusammenfassung umfassend genug, daraus den routinirten, praktischen, wie eben so wissenschaftlichen Landwirth zu erkennen, der durch den selbsteigenen Betrieb zweier Güter, wie durch die bekannten literarisch-landwirthschaftlichen Arbeiten sich die volle Ebenbürtigkeit unter den landwirthschaftlichen Kapazitäten der Gegenwart erworben hat; deshalb bewahren auch alle diejenigen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, welche eine solche Thätigkeit zu wüchigen wissen, eine dankbare Erinnerung ihrem seitherigen Vorstande. Ueber die neue Zusammenfassung der Zentralstelle ic. herrscht nur eine Stimme des Beifalls, der sich auch gewiß thatkräftig verwirklichen, und die Absichten unseres allgeliebten Regenten, welcher redlich die höchste Förderung unserer vaterländischen Landwirtschaft mit festem Willen verlangt, hingebend unterstützen wird.

§ Bruchsal, 3. Nov. In den beiden Schriften: Das badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren (Karlsruhe, S. Braun'sche Hofbuchhandlung, 1851) und: Das badische Militärprivatrecht (ebendas, 1852) hat der Verfasser, Hr. Geheimrath und Generalauditor W. Brauer, eine dankenswerthe Darstellung des badischen Militärrechtes gegeben. In lichtvoller Zusammenstellung des bekannten, vereinzelt im Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung Erschienenen mit dem nicht allgemein bekannten, bloß schriftlich Vorhandenen hat derselbe die Studien, die sein Verus als Generalauditor ihm auferlegte, zum Gemeinut gemacht.

Grundlage des badischen Militärstrafrechts und Hauptquelle des Militärstrafprozesses ist, im IX. Organisationsedikt vom 21. März 1803 hiezu ausdrücklich erklärt, Cavan's Kriegs- und Militärrecht: ein Buch, das, längst vergriffen, im Buchhandel nicht mehr vorhanden ist. Dieses Werk, verbunden mit den Kriegsartikeln für Unteroffiziere und Soldaten vom Jahr 1808, den sie ergänzenden schriftlichen Befehlen, und dem neuen Strafsatzbuche bildet den Stoff, aus dem der Hr. Verfasser sein Militärstrafrecht zusammengesetzt hat.

Das Buch fündigt sich in der Vorrede zunächst als kurzes Handbuch für Offiziere an, welche als Gerichtsinhaber und Richter mit dem Militärstrafrechte vertraut zu sein berufen sind. Zugleich soll es als Leitfaden zu Vorlesungen für Offizierszöglinge dienen. Beiden Zwecken ist dieses Werk geeignet vollkommen zu entsprechen, und Zivilrichter wie Anwälte, die so oft in der Lage sind, sich in der Militärstrafgesetzgebung umzusehen, werden nicht vergebens Aufschlüsse und Quellen darin nachsuchen.

Raum und Gesez des Tageblattes beachtend, müssen wir uns auf eine kurze übersichtliche Betrachtung dieses Werkes beschränken, das aus zwei Büchern besteht. Das erste Buch, vom Militärstrafrecht handelnd, zerfällt in drei Theile, wovon die beiden ersten, den allgemeinen Theil des Strafrechts und die gemeinen Verbrechen berührend, sich an das neue Strafsatzbuch anschließen und dieses in erschöpfender Kürze und bündiger Klarheit wiedergeben. Der dritte Theil, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf Cavan, den Kriegsartikeln und schriftlichen Verordnungen beruhend, berührt die eigentlichen Militärverbrechen. Er spricht in vier Titeln von den Verletzungen 1) der Disziplin, 2) der Subordination, 3) der Treue, 4) des kriegsarztischen oder unter Militärstrafe stehenden Eigenthums.

Das zweite Buch vertritt sich über das Militärstrafverfahren und zerfällt ebenfalls wieder in drei Theile: I. von der Militärstrafgerichtsbarkeit im Allgemeinen, II. von der Disziplinarstrafgewalt, III. von der Kriminalstrafgewalt. Der zweite Theil handelt von Umfang und Ausübung der Disziplinarstrafgewalt, vom Disziplinararthe und der Einweisung in die Strafkompagnie, von dem Ehrengerichte. Sodann behandelt das dritte Buch die wichtigen Lehren von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, vom Untersuchungsgerichte, der Vertheidigung, der Vorbereitung der Untersuchung zur Urtheilsfällung, dem Stand- und Kriegsgerichte, der Spruchkommission und dem Oberkriegsgerichte, dem Standrechte, der Form und der Bestätigung der Urtheile, sowie von der Verkündung und dem Vollzuge der Straferkenntnisse.

An diese Schrift, die nicht verfehlen kann, zu der von der Staatsgewalt angestrebten Hebung und Förderung der Rechtspflege nach allen ihren Richtungen hin das Jhrige reichlich beizutragen, schließt sich das badische Militärprivatrecht des Hrn. Verfassers, schon im Frühjahr dieses Jahres erschienen, würdig an. Wir werden auf dieses Werkchen zurückkommen.

§: Von der Alb, 3. Nov. Obwohl die große Wichtigkeit, welche der Eid für eine Reihe von staatlichen Einrichtungen hat, schon längst zur Genüge bekannt ist — man denke nur an den Diener Eid, den Zeugeneid und den Hauptideid in bürgerlichen Rechtskreisen —, so hatte sich doch, namentlich wohl in Folge der Zeitrichtung in den Jahren 1848 und 1849, bei der Abnahme von Eiden eine Formlosigkeit eingeschlichen, die der berührten Wichtigkeit dieses Aktes eben so wenig, als der religiösen Bedeutsamkeit desselben entsprach. Dieser Mißstand wurde auch als ein so erheblicher erkannt, daß in die neue bürgerliche Prozeßordnung (§. 553) die Bestimmung aufgenommen wurde, eine besondere Verordnung solle die Form der Eidesabnahme bei Parteien festsetzen.

Kürzlich hat nun das Großh. Justizministerium im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern eine solche Verordnung erlassen, wodurch für die äußere Feierlichkeit der Eidesabnahmen bei den Aemtern höchst zweckmäßig Sorge getragen ist. Darnach soll dieser Akt in einem besondern Zimmer, oder wo es dazu an Raum gebricht, zwar in dem gewöhnlichen Amtszimmer, aber mit Aussetzung jedes andern Geschäfts, vor sich gehen; auch ist eine entsprechende Kleidung der Beamten und des Kanzleipersonales vorgeschrieben; ferner soll ein geeigneter Tisch dazu verwendet werden, auf welchem sich bei Katholiken ein Kreuz und zwei brennende Kerzen, bei Protestanten ein Kreuz und eine Bibel, bei Israeliten ein hebräisch gedrucktes altes Testament befindet; endlich soll die Vorbereitung zu dem Akte schon vor dem Beginne desselben getroffen und soll die Beobachtung

der Hauptvorschrift in dem Protokolle ausdrücklich beurkundet werden.

Es steht nun zu hoffen und zu wünschen, daß die Exekutivbehörden sich angelegen sein lassen mögen, nicht nur, wie sich von selbst versteht, jener Verordnung genau nachzukommen, sondern auch ihrerseits zur Hebung der Feierlichkeit jener ersten Handlung Alles beizutragen, damit das frühere Uebel gründlich beseitigt wird.

— Von der Wurg, 3. Nov. Den Berichterstatter in der Zeitung vom Gestrigen über mehrere für 1853 erschienene badische Kalender wollen wir zwar nicht geradezu tadeln, daß er nicht gleich die Kalender nennt, in welchen sich das eine oder andere der von ihm gerügten Gebrechen findet, denn jeder wird schon selbst wissen, was ihn davon angeht, ohne daß die öffentliche Meinung im voraus gegen ihn eingenommen wird; allein den Rastatter hinkenden Boten scheint derselbe nicht unter der Hand gehabt zu haben. Er hätte sonst bemerken müssen, daß keines der bezeichneten Gebrechen in diesem sich findet. Die Artikel scheinen, bis auf einige Kleinigkeiten, Originalaufsätze zu sein, alle gut gewählt, voll Gemüth und Belehrung. Besonders müssen wir die tiefe Pietät anerkennen, welche derselbe in zwei Aufsätzen dem Andenken des hochseligen Großherzogs Leopold widmet, und von denen der eine, „Schloß Eberstein“, der besonders das Gemüthleben des guten Fürsten zum Gegenstande hat, sehr glücklich gewählt ist. An dem Kalender ist etwa sein zu derbes Papier nicht zu loben, da sich auf ihm die sonst nicht übeln Holzstücke und der gefällige, korrekte Druck nicht so gut ausnehmen, wie Dies auf etwas besserem Papier der Fall sein würde.

Stuttgart, 3. Nov. Wie wir hören, sind diejenigen Kommissionen der Kammern, welche für den im Januar wieder zusammentretenden Landtag Vorlagen zu beraten haben, behufs der Erledigung dieser Vorarbeiten auf den 1. Dezember einberufen.

Der von uns früher schon erwähnte Entwurf eines Landeskulturgesetzes für Württemberg ist nun nebst Entwürfen zu einem Waldablosungs- und einem Feldstrafgesetze als Beilage zum landwirthschaftlichen Wochenblatt gedruckt ausgegeben worden.

Der frühere Rechtskonsulent Dr. Robert Römer, Sohn des Staatsraths dieses Namens, will sich, nachdem er in München die Erlaubnis, an dortiger Universität als Privatdozent sich zu habilitiren, nicht erhalten hatte, dem „Staatsanzeiger“ zufolge nunmehr in Tübingen in dieser Eigenschaft niederlassen.

München, 2. Nov. (N. M. Z.) Se. Maj. der König Max, welcher gestern Abend von der Pfälzer Reise hieher zurückgekommen ist, hat heute Vormittag unsere Hauptstadt wieder verlassen und sich auf einige Tage zur Abhaltung von Jagden nach der vordern Riß begeben.

Der Besuch des Friedhofs am gestrigen Nachmittage war von Seiten der Einwohner unserer Haupt- und Residenzstadt außerordentlich zahlreich gewesen.

Frankfurt, 3. Nov. (Fr. Z.) Nachdem der Fürst Georg Viktor von Waldeck die Regierung angetreten, ist der bisherige waldeckische Bundestags-Gesandte, Frhr. v. Holzhausen, von demselben mit neuen Akkreditiven versehen worden, und hat solche dem Bundestage bereits überreicht; zu gleicher Zeit ist dem letztern die neue waldeckische Verfassung vorgelegt.

Nachdem österreichischer Seits der Frhr. Leopold Rikowsky von Dobrosich zum Bundes-Militärbevollmächtigten ernannt worden, hat auch Württemberg zwei Bevollmächtigte in gleicher Eigenschaft hieselbst bestellt, und zwar den General v. Bauer zum ersten, und den königl. württembergischen Hauptmann Bayer v. Ehrenberg zum zweiten Militärbevollmächtigten.

Der kais. russ. Gesandte für die Schweiz, Baron v. Krüdener, trifft mit Familie und Kanzlei von Baden, wo er seither residirte, heute hier ein, um für den Winter hier seinen Wohnsitz zu nehmen.

Mainz, 2. Nov. Heute Morgen ist das hiesige (demokratische) „Neue Casino“, welches über 500 Mitglieder zählt, in Folge höherer Verfügung plötzlich geschlossen worden.

Berlin, 2. Nov. Heute Morgen 8 Uhr ist Se. Maj. der König von Sachsen auf der Anhalter Bahn von Dresden hier eingetroffen. Höchsterseits wurde auf dem Bahnhof von St. Kön. Hoheit dem Prinzen Adalbert empfangen, begab sich alsbald in einem Hofwagen in die Stadt, und nahm nach Anhörung der Messe in der St.-Hedwigs-Kirche mehrere Stunden hindurch die hiesigen Sehwürdigkeiten in Augenschein. Gegen 2 Uhr fuhr Se. Majestät zu einem Besuche am königlichen Hofe nach Potsdam, woselbst Se. Maj. unser König bereits bald nach 1 Uhr von Blankenburg gekommen war. Der sächsische Monarch wird noch heute Nachmittag von Potsdam aus seine Reise nach Ludwigslust in Mecklenburg fortsetzen. Der königliche Hof beabsichtigt, wie verlautet, bei einigermaßen günstiger Witterung noch für die nächsten Wochen seine Residenz in Sanssouci zu behalten. Alsdann wird das Hoflager, wie alljährlich, nach dem Schlosse zu Charlottenburg verlegt, wo dasselbe bis zum Weihnachtsfeste verbleibt.

Mit der fortschreitenden Abklärung der chaotischen Elemente im Schooße des Wahlmänner-Kollegiums gestalten sich die hiesigen Abgeordnetenwahlen wider alles Erwarten immer mehr im Sinne des oppositionellen Ultraliberalismus und des „Preussischen Wochenblattes“. Nach dem Ergebnisse der gestrigen Vorwahl will es sogar den Anschein gewinnen, als werde in Berlin eben so wenig ein streng konservativer, als ein entschiedener ministerieller Wahlkandidat die Mehrheit davontragen. Im ersten Bezirk stellte sich in dieser Hinsicht die bemerkenswerthe Erscheinung heraus. Die H. v. Patow und Kühne von der Bethmann-Holweg'schen Fraktion, sowie der Stadtrath Bod, ein Anhänger der liberalen Partei, erhielten je 230—270 Stimmen, während auf den Ministerpräsidenten v. Manteuffel deren nur 112 fielen.

Uebrigens soll Hr. v. Manteuffel bereits im voraus auf jede Bewerbung hieselbst verzichtet haben. Nach dem bewegten Treiben und den mannichfachen überraschenden Wechseln in den Vorversammlungen kann es nicht weiter auffallen, wenn die Spannung auf das Resultat der morgen stattfindenden Wahl beim hiesigen Publikum fortdauernd im Wachsen begriffen ist.

Posen, 1. Nov. Ueber die Differenz zwischen dem Oberpräsidium der Provinz Posen und der erzbischöflichen Kurie bringt die „Pos. Z.“ eine anscheinend aus offizieller Quelle gestlossene Darstellung, der wir Folgendes entnehmen: Der wesentliche Gegenstand der Kollision betrifft die Besetzung der Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, welches in hiesiger Provinz vielfach bei den Klöstern ruhte, aus deren Mitteln die Kirchen und Pfarren erhalten wurden. Nach der Säkularisation der Klöster und Stifter trat der Staat in die Güter als Besizer ein, übernahm die Patronatslast und übte das mit dem Patronat verbundene Recht zur Besetzung der Pfarrstellen, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Landesgesetzen, aus. Die Revenüen aus den Gütern bilden Fonds, die zu Kirchen- und Schulzwecken vom Staate verwendet werden. — Im Beginne der 40er Jahre dieses Jahrhunderts nahm der erzbischöfliche Stuhl das Patronatsrecht in Besetzung der Pfarrstellen für sich in Anspruch. Der Staat erklärte, daß der erzbischöfliche Stuhl dann auch die Patronatslast übernehmen müsse. Hierauf erklärte der erzbischöfliche Stuhl, daß er die Bestätigung der vom Landesherrn berufenen Pfarrer in allen von ihm für freitragend erklärten Fällen versagen werde. — Trotz dieses einseitigen Eingriffs in bestehende Rechte willigte man weltlicher Seits ein, daß von einer definitiven Ernennung in den zur Erledigung gelangten Fällen bis zur Entscheidung Abstand genommen werden sollte. Zugleich forderte man den erzbischöflichen Stuhl auf, in Gemäßheit des §. 577, Tit. 11, Th. II. des allgemeinen Landrechts, welcher lautet: „Alle über die Zuständigkeit des Patronatsrechts entstehenden Streitigkeiten gehören zur Erkenntnis des ordentlichen weltlichen Richters“, den Rechtsweg zu beschreiten. Diese Prozesse gehen meistens bis in die dritte Instanz und enden übereinstimmend dahin, daß der erzbischöfliche Stuhl mit seinen Ansprüchen ab- und zur Ruhe gewiesen wurde. Der erzbischöfliche Stuhl erklärte nunmehr, daß er die Erkenntnisse der weltlichen preussischen Gerichte für sich nicht bindend erkennen könne. Die Berufung der Pfarrer zu Pfarrstellen landesherrlichen Patronats wurde durch die verjagte geistliche Bestätigung auch fernerhin inhibirt. Der Landesherr war und blieb in seinem Besitze gestört.

Der erzbischöfliche Stuhl wandte sich an das Ministerium. Von dort her machte man, um des Friedens willen, die Proposition, die Besetzung der geistlichen Stellen, je nachdem dieselben in den geraden oder ungeraden Monaten zur Erledigung gelangen würden, zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde zu theilen. Der erzbischöfliche Stuhl zeigte sich unter gewissen weitergreifenden Bedingungen nicht abgeneigt, hierauf einzugehen, und es handelte sich darum, die Zustimmung der Krone dazu zu erlangen. In Folge der Bestimmung der Verfassungsurkunde vom 31. Dezember und der Ereignisse des Jahres 1848 blieb die ganze Differenz in der alten Lage. Das Recht und der Besitz des Landesherrn schloß, durch den Widerspruch des erzbischöflichen Stuhles gehemmt, seit beinahe 10 Jahren. Das seitige Oberpräsidium nahm dieses Recht wieder auf. Es verlangte wie früher zunächst nur eine Mitwirkung bei Bezeichnung des Geistlichen, dem die Pfarrstelle königl. Patronats einzuweisen übertragen werden sollte. Es berief sich dabei auf das Recht, auf den Besitz und auf die richterlichen Erkenntnisse. Der erzbischöfliche Stuhl wies jede Mitwirkung rund ab. — Der Oberpräsident hat, kraft der ihm verfassungsmäßig zustehenden Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts, erklärt, daß die ihn treffende Verantwortlichkeit ihm verbiete, die landesherrliche Berechtigung längerhin durch den geistlichen Einspruch stören zu lassen. Der Erzbischof hat, wie die „Pos. Ztg.“ schreibt, mit der bekannten Demonstration geantwortet.

Wien, 31. Okt. Wie die „N. Pr. Ztg.“ erfährt, herrscht in den Vorlagen, welche der Wiener Zollkonferenz gemacht worden sind, ein großer Geist der Mäßigung, und die auf die Zollvereinigung und den Handelsvertrag bezüglichen Momente sind diesmal scharfer gesondert und die Beilagen zu dem Einigungsprojekte sind detaillirter, als das erste Mal. Die gestrige Zusammenkunft dauerte nur kurze Zeit. Morgen werden die eigentlichen Verhandlungen beginnen.

Feldzeugmeister Graf v. Khevenhüller wurde pensionirt und ihm der Orden der Eisernen Krone erster Klasse verliehen. Generalmajor Georg Czerke ist zum Feldmarschall-Leutnant ernannt, und zahlreiche Militärbeförderungen sind erschienen. Gestern war das neue Anleihen auf 92/8 gefallen.

Dem Vernehmen nach werden sich zur feierlichen Beerdigung des Herzogs von Wellington zwei Generale, sowie vier Offiziere des Regiments, dessen Inhaber der Herzog war, in der ersten Hälfte des Monats November nach London begeben.

Italien.

Florenz, 26. Okt. Heute empfing der Großherzog in Audienz den außerordentlichen preussischen Gesandten beim Hofe von Toskana und dem päpstlichen Stuhl, v. Ushedom. Nach der „Times“ soll er um Gnade für die Radiai einkommen.

Die „A. Z.“ berichtet aus den Apenninen ohne Datum, daß dem bekannten Murray die Todes- in lebenslängliche Galeerenstrafe verwandelt worden sei; er habe dieselbe bereits in Ancona angetreten.

Frankreich.

† **Paris, 3. Nov.** Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, welches ohne Zweifel eine allgemeine Anerkennung finden wird. Der erste Bischof von Algier, Hr. Dupuch, hat nach dem Antritt seines Amtes im Feuereifer für religiöse

und wohlthätige Zwecke unter eigener Verantwortung in seinem Sprengel Ausgaben veranlaßt, welche später von der Regierung nicht genehmigt wurden und dem Bischof zur Last fielen. Seit dieser Zeit leuzte derselbe unter einer Last von Schulden, welche seine Existenz verbitterten, ohne daß die Gläubiger die Aussicht hatten, jemals zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen. Der Präsident hat heute mittelst eines Dekrets auf Antrag des Kultusministers demselben einen außerordentlichen Kredit von 220,000 Fr. eröffnet, die nebst dem Ertrag der früheren freiwilligen Sammlungen von 36,003 Fr. 20 Cts. zur Tilgung der Schulden des Bischofs verwendet werden sollen. Ein zweites Dekret ernennt die Vorstandsmitglieder der Departementskommission vom Departement der Seine für 1852.

Der Minister des Inneren macht mittelst eines Rundschreibens allen Angehörigen seines Ministeriums bekannt, daß er keine Reklamationen gegen höhere Verordnungen mehr annehmen werde, wenn die Reklamanten nicht vorher den erhaltenen Befehlen, über die sie sich beschwerten, Folge geleistet haben. Aus dem Ausschreiben geht hervor, daß in vielen Fällen das Einreichen einer Reklamation den niederen Beamten zum Vorwande gedient hat, lange Zeit die erhaltenen Befehle unausgeführt zu lassen. — Der halbamtliche Theil des „Moniteurs“ enthält wieder acht volle Spalten Adressen der verschiedenen Gemeinden, welche sich immer mehr im leidenschaftlichen Begehren nach dem Kaiserthum überbieten.

Morgen versammelt sich der Senat, um die Republik in das Kaiserthum zu verwandeln. Der Antrag wird von dem Bureau desselben, mit Ausnahme des Prinzen Hieronymus, auf die Abfassung eines Senatus consultus gestellt werden. In zwei Sitzungen wird hoffentlich die ganze Angelegenheit beendet sein, und gleich nach dem Votum begibt sich der gesammte Senat nach St. Cloud, um den Präsidenten aufzufordern, sich den Wünschen des Landes zu fügen und die Kaiserwürde anzunehmen.

Die Departements becken sich, vor dem Zusammentritt des Senats die auf das Kaiserreich bezüglichen Adressen einzureichen. Das Departement Haute Saône hat 583 Bittschriften mit 74,156 Unterschriften, das Departement Calvados 612, das Departement Finistère 271 Bittschriften eingekendet. Im Departement Loire inferieure waren nur drei Gemeinden mit der Einsendung der Bittschriften zurück.

Nach Vorgang des Theatre français und der Großen Oper bereiten auch die andern vom Staate unterstützten Theater Fests Vorstellungen vor. Die Komische Oper hat die ihrige für Samstag angekündigt. Die dabei vorzutragende Kantate ist von Belmontet gedichtet und von Adam in Musik gesetzt. Die Italienische Oper studirt eine Kantate von Meyer, die Thomas komponirt hat, ein, und das Odeon wird gleichfalls binnen wenig Tagen eine Fests Vorstellung mit der Ueberschrift auf dem Theaterzettel: „Auf Befehl“ geben.

Heute tritt die Pariser Departementalkommission zusammen. Hr. Delangle, Generalprokurator beim Kassationshof, Verfasser der beim Einzug am 16. Oktober überreichten Adresse, ist für die gegenwärtige Session zum Präsidenten derselben ernannt. Die Session dauert 14 Tage. Vom 23. bis 28. treten auch die Arrondissementräthe der Seine zur 2. Session zusammen.

† **Paris, 3. Nov.** Abd-el-Kader ist noch immer der Held des Tages. Vielleicht noch nie hat eine Persönlichkeit ein so allgemeines und lebhaftes Interesse in Paris erregt, als dieser außerordentliche Mann, der am so interessanter erscheint, als er außerdem Araber, und, wie die Parisierinnen versichern, auch ein schöner Mann ist. Bei seinem vorgestrigen Spazierritt im Park von St. Cloud, wo er die Gewandtheit des Präsidenten im Reiten bewunderte, brachte dieser das Gespräch auf Abd-el-Kader's Mutter, die der Sohn mit der kindlichsten Zärtlichkeit verehrt. Das dunkle Auge des Emirs belebte sich bei dieser Frage, und er antwortete mit sichtbar bewegter Stimme: „Während meiner Gefangenschaft hatte meine Mutter einen Stod nöthig, um ihren von der Last der Jahre gebeugten Körper zu stützen. Seit ich aber durch Ihren großmüthigen Willen frei geworden bin, hat sie die Freude verjüngt, das Gewicht der Jahre ist verschwunden; sie geht jetzt ohne Stod und scheint ihre vergangene Jugend und Gesundheit wieder gefunden zu haben.“ Bei seinem gestrigen Besuche des Erzbischofs sprach Abd-el-Kader mit Feuer von der Unsterblichkeit der Seele und von der Seligkeit des jenseitigen Lebens. Von da besuchte er das Grabmal Napoleons bei den Invaliden und sagte, nachdem er dessen Pracht und Großartigkeit lange bewundert hatte: „Ja, dies Grabmal ist des Mannes würdig, der die ganze Welt mit seinem Ruhme erfüllt hat. Seine Hülle ist hier, sein unsterblicher Name aber ist in der ganzen Welt.“ Beim Anblick der vielen verkrüppelten Invaliden sagte er: „Es ist mir schmerzhaft, daran zu denken, daß mancher Brave sich hier befindet, der durch meine Waffen gelähmt wurde. Hoffentlich wird aber Frankreich anerkennen, daß ich ein loyaler Feind war.“

Heute fand auf der Satory-Ebene bei Versailles die bereits angekündigte Revue zu Ehren Abd-el-Kader's statt. Um 11 Uhr fuhr der Emir und sein Gefolge in Gesellschaft des Kriegsministers mit der Eisenbahn nach genanntem Ort. Die Direktoren der Eisenbahn empfingen ihn auf dem Pariser Bahnhof und geleiteten ihn bis nach Versailles. Um 12 1/2 Uhr kam der Emir und sein Gefolge auf dem Exercirplatz an, der mit einer Unzahl Menschen bedeckt war. Der Kriegsminister ritt auf der rechten Seite des Emirs, viele Generale und ein glänzender Generalstab bildeten das Gefolge. Ueber die Manöver schien Abd-el-Kader entzückt zu sein und drückte dem General Daumas, der seinen Dolmetscher machte, mehrere Male seine große Zufriedenheit aus. Nachdem die militärische Uebung zu Ende war, begab sich der Emir nach dem Schlosse und den Gärten, wo die großen Wasser spielten. Heute Abend wird Abd-el-Kader bei dem Kriegsminister speisen.

Belgien.

Antwerpen, 1. Nov. (Fr. Z.) Um unsere Stadt werden in weitem Kreise noch sechs bis acht kleine Festungen erbaut,

welche beinahe vollendet sind; auch die alten Festungswerke werden nachgesehen, und jede schadhafte Stelle wird ausgebessert. Mehrere Forts nächst der Schelde sind bereits mit eiserne 24-Pfündern armirt, andere werden noch mit Geschütz und Schießbedarf versehen.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 26. Okt. (R. Z.) Das Fieber des Königs hat nachgelassen, und ein erquickender Schlaf hat sich Nachts wieder eingestellt, so daß zu hoffen ist, Sr. Maj. habe nun alle Gefahr glücklich überstanden. Zu seiner völligen Genesung möchte der König indessen wohl noch die eine und andere Woche einer ungestörten Ruhe bedürfen, weswegen er denn auch gestern im Staatsrathe beschloß, die für Schweden und Norwegen gemeinschaftliche Interimsregierung, wie sie während seines Aufenthaltes im Auslande stattgefunden, wieder zusammenzutreten und die Staatsgeschäfte bis auf Weiteres zu verwalten zu lassen.

Aus dem Mannheimer Schwurgerichtssaale. Der Stadelmann'sche Prozeß. *)

(Fortsetzung.)

Die Gerichtsärzte leiteten die Gründe für jene Ansprüche ab aus dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung der Leichenüberreste, aus dem in der Sitzung mehrfach ergänzten Berichte des praktischen Arztes W. Meißner von Dudenheim über die am 13. Juni 1850 vorgenommene Leichenöffnung, vorzüglich aber aus der durch die Aussagen einer Menge von Zeugen, darunter diejenigen zweier Ärzte, mit größter Genauigkeit erforschten Geschichte der letzten Krankheit der Verstorbenen. In Beziehung auf die Begutachtung der gerichtsarztlichen Fragen hatten die Verteidiger beim Beginne der Sitzung den Antrag gestellt, einen Privatdozenten der Chemie an der Universität Heidelberg ihnen zur Unterstützung in der übernommenen Verteidigung beizugeben. Der Gerichtshof ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, und es ist die Verwerfung dieses Antrages nachmals zum Grunde einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht worden, welche Samstag, den 6. Nov., vor dem Groß. Oberhofgerichte verhandelt werden wird.

Aus den Aussagen der im Laufe von 5 Tagen mit außerordentlicher Geduld und Treue abgehörten Zeugen ergab sich zunächst das Folgende: Im Jahr 1838 hatte Johann Christoph Stadelmann die Anna Elisabeth Knecht, damals Wittwe des Pfarrers Zuch von Sautenheim bei Grünstadt, gegen den Willen ihrer Eltern, nach dreimaligem vergeblichem eheerbetlichem Ansuchen, in Rheingönheim geheiratet. Sie lebten sodann an verschiedenen Orten, wo sie Pachtwirthschaften untrieben. Das von der Frau bezeugte Vermögen — im Betrage von 6000 bis 8000 fl. — wurde dabei in wenigen Jahren gänzlich aufgezehrt. In den ärmlichsten Verhältnissen hielten sie sich vom Jahr 1845 bis 1847 in dem Dorfe Nauenberg, Groß. Amtsbezirk Wiesloch, auf. Der Bruder der Frau Stadelmann sah sich deshalb veranlaßt, auf seine Kosten ihr ein anständiges Unterkommen in Röhrbach bei Heidelberg zu verschaffen. Dort lebte sie ein verhältnißmäßig ruhiges und glückliches Leben, bis im Dezember 1849 der Bruder die Unterstützung zurückzog, weil er erfahren hatte, daß der Ehemann Johann Christoph Stadelmann die genügenden Mittel zum Unterhalte für sich und seine Familie in Händen habe.

Mit äußerstem Widerstreben und mit der sichern Vorahnung des Todes folgte Elisabeth Stadelmann ihrem Manne in die Wohnung, welche dessen Bruder, der angeklagte Johann Leonhard Stadelmann, in Hansbuchsheim gemiethet hatte. Hier begann nun eine Reihe der empfindlichsten Mißhandlungen gegen die unglückliche, als äußerst gutmüthig, etwas schwachsinzig geschilderte Frau. Die Fieber sträubt sich, die Einzelheiten, vor denen jedes menschliche Gefühl zurückschauert, wiederzugeben; es genüge, anzudeuten, daß, unter vielen andern Schrecknissen, der gebildeten, fitzigen Frau (offenbar schon mit Rücksicht auf den Vergiftungsplan) eine ansteckende ekelhafte Krankheit angebracht wurde und daß die Verbreiter dieses Gerüchtes von dessen Falschheit überzeugt sein mußten. Unter grauenhaften Verwünschungen und bestimmten Drohungen der Tödtung durch Gift sprach der Ehemann einer Reihe von Zeugen gegenüber von seiner Frau; ja er sagte schon 14 Tage vor dem eingetre-

tenen Tode dieses Ereignis und den Zeitpunkt seines Eintritts mit Genauigkeit voraus. Um diese Zeit machte er einem überberufenen Bundarzneidener zu Heidelberg, Ferdinand Daut, der in der Zwischenzeit nach Australien abgereist ist, den Vorschlag, daß er seine Frau behandle und ihr eine starke Gabe Quecksilbers reiche. An jenen Mißhandlungen hat sich auch der angeklagte Johann Leonh. Stadelmann in sehr hervorragender Weise betheiligt; er war ständig in der Umgebung der Frau, während sein Bruder oft in Mannheim sich aufhielt, wo er wieder eine Wirthschaft gepachtet hatte.

Bis Mitte Mai 1850 war die Frau Stadelmann vollkommen gesund gewesen, um diese Zeit aber leicht erkrankt. Der am 29. Mai herbeigerufene prakt. Arzt Dr. Michaelis von Heidelberg erkannte die Anzeichen einer leichten Quecksilberkrankheit, die bis zum 3. Juni den angewandten Mitteln beinahe gänzlich gewichen war. An diesem Tage nahm Michaelis eine leichte Verschlimmerung der Krankheit wahr, die wohl von einer Erkältung der Kranken herrühren konnte. Zu seinem größten Befremden entdeckte er aber bei seinen Besuchen vom 6. und 7. Juni (alle diese Zeitangaben sind nach den genauesten Erörterungen festgestellt worden) eine furchtbare Zunahme der Krankheit, die auch nach der Verschärfung des verordneten Gegenmittels rasend schnelle Fortschritte machte. Schon am 7. Juni war ein gänzlicher Zerfall der Kräfte eingetreten und die Frau war so heiser, daß sie kein lautes Wort sprechen konnte. Um diese Zeit wurde die Kranke der Behandlung des Dr. Michaelis entzogen, indem Joh. Christoph Stadelmann ihm eröffnete, daß er sie Verwandten in Eppingen zur Pflege übergeben wolle; andern Leuten erklärte Stadelmann, daß er seine Frau in das Wittdob oder nach Langenbrüden schaffen werde. Es war ihr aber mittlerweile ein anderer Bestimmungsort ausgemittelt worden und jetzt erscheint die dritte der handelnden Personen, der Bundarzneidener Karl Theod. Feinrich, damals wohnhaft in Röhrbach am Gießhübel, in dessen Hause Frau Stadelmann in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 1850, wie schon erwähnt, gestorben ist. (Fortsetz. folgt.)

Neueste Post.

* Nachrichten aus New-York vom 20. Oktober zufolge ist dem amerikanischen Dampfer „Crescent City“ in der Havannah zum zweiten Mal die Landung seiner Passagiere und Kellereien, sowie jeder Verkehr mit der Insel verweigert worden. Alle Remonstrationen des Kapitäns waren fruchtlos und die „Crescent City“ verließ den Hafen, nachdem ihr Kapitän dem amerikanischen Konsul der Havannah einen Protest übergeben hatte. Der Landung des von Mobile kommenden Dampfers „Black Warrior“ hingegen hatte man in der Havannah nicht die geringsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt und hatte die Offiziere desselben mit ausgezeichnetster Höflichkeit behandelt. Die Regierung der Vereinigten Staaten scheint den Invasionsgelüsten ihrer Landesleute gegenüber ihre frühere Politik einzuhalten, d. h. Alles, was in ihren Kräften steht, aufzubieten, um einen völkerverwundrigen Angriff auf Cuba zu verhindern.

Aus Mexiko wird unterm 1. Oktober berichtet, daß in Guadaluajara eine frische Revolution zu Gunsten Santa Anna's ausgebrochen, und Jose Maria Blancarte an die Spitze der Truppen gestellt worden ist. Wie es heißt, beabsichtigt das spanische Ministerium den Cortes einen Gesegenswurf vorzulegen, wodurch es ermächtigt werden soll, einzelne Bestimmungen der Verfassung während der Abwesenheit der Cortes zu ändern, wenn es die politischen Verhältnisse Europa's erheischen sollten. Man sieht sehr lebhaften Debatten darüber entgegen.

Ein neues Rundschreiben des englischen Ministeriums fordert die Mitglieder des Parlaments dringend auf, sich pünktlich zur Session einzufinden. Eine der ersten Fragen, über welche das Parlament entscheiden soll, wird ein Kreditbegehren von 10,000 Pfd. St. für die Kosten der Leichenfeier des Herzogs von Wellington sein.

Die Generale Debeau und Chagarnier sind in Ostende gewesen, um der Wittve Ludwig Philipp's aufzuwarten. Der Kommunistenprozeß ist jetzt im Stadium der Rechtsfertigung der Anklage durch den königl. Procurator angelangt.

Seine Rede wird in den neuesten Kölner Blättern mitgetheilt. Nach ihm werden die Verteidiger der Angeklagten das Wort ergreifen.

Der Berliner „Lith. Corr.“ zufolge soll die kurheßische Liquidationsangelegenheit im nächsten Monat in der Bundesversammlung zur Sprache und zu einem endlichen Abschluß gebracht werden.

Die „Destr. Corr.“ berichtet nur sehr Weniges über die Eröffnung des Wiener Zollkongresses. Auf die Rede des Grafen v. Buol-Schauenstein antwortete der königl. bayrische Gesandte Graf v. Verchenfeld. Die Reden werden wohl bald bekannt werden. Die Rede des Grafen v. Buol soll, wie dem „Dresd. Z.“ aus Wien versichert wird, „in dem rücksichtsvollsten Tone gehalten sein, den Wunsch und die Hoffnung der Erhaltung des Zollvereins mit Entschiedenheit voranzustellen; für den Fall aber, daß dessen Auflösung unabwendbar würde, als Ziel der Beratungen solche Vorbebrungen bezeichnen, welche geeignet wären, den dadurch betroffenen Staaten die Trennung von den bisherigen Verbindungen erträglich und diese Trennung zu einer vorübergehenden zu machen“.

Frankfurter Kurszettel. 3. Nov. (Aus dem Kurobericht vom Syndikate der Wechselbörse.)

Staatspapiere.		per comptant.
Österreich.	Wiener Bankaktien . . .	1360 P.
„	50/10 Metalliquesobligationen . . .	80 1/2 P.
„	4 1/2 1/2 „ . . .	72 P.
„	4 1/2 „ . . .	64 1/2 P.
„	fl. 250 Loose b. Rothsch. v. 1839 . . .	116 P.
„	fl. 500 „ . . .	191 P.
Preußen.	3 1/2 1/2 St.-Sch. Scheine à 105 fr. . . .	93 1/2 P.
„	4 1/2 1/2 Oblig. b. Rothsch. à 105 fr. . .	—
Bayern.	50/10 Oblig. v. 1850 b. Rothsch. . . .	101 1/2 P. 3/4 G.
„	3 1/2 1/2 „ . . .	92 1/2 P.
„	Ludwigsh.-Verb.-Eisenb.-Akt. . . .	95 1/2 P.
Württemberg.	4 1/2 1/2 Oblig. b. Rothsch. . . .	101 1/2 P. 1/4 G.
„	3 1/2 1/2 „ . . .	90 1/2 P.
Baden.	50/10 Oblig. . . .	101 1/2 P.
„	4 1/2 1/2 „ . . .	102 1/2 P.
„	3 1/2 1/2 Oblig. v. 1842 . . .	90 1/2 P.
„	Loth.-Anl. à fl. 50 . . .	66 1/2 P.
„	„ . . .	38 1/2 P. 1/8 G.
Kurheßen.	40 Th. Loose b. Rothsch. . . .	34 1/2 P. 1/2 G.
„	Fr.-Wilh.-Korbb.-Akt. ohne Zins. . . .	44 1/2 P. 1/4 G.
Gr. Heßen.	4 1/2 1/2 Oblig. . . .	101 1/2 P.
„	„ . . .	98 1/2 P.
„	3 1/2 1/2 „ . . .	91 1/2 P.
„	Loth.-Anl. à fl. 50 b. Rothsch. . . .	91 P. 90 1/2 G.
„	Groß. à fl. 25 b. Rothsch. . . .	31 1/2 P.
Nassau.	50/10 Oblig. b. Rothsch. . . .	103 1/2 P.
„	3 1/2 1/2 „ . . .	91 1/2 P.
„	Loth.-Anl. à fl. 25 b. Rothsch. . . .	25 1/2 P. 1/4 G.
Rußland.	4 1/2 1/2 Obl. b. Baring in Rb. à fl. 12 . .	102 P.
„	„ . . .	91 P.
„	„ . . .	90 1/2 P.
„	„ . . .	90 1/2 P.
Spanien.	30/10 inl. Sch. Pfist. à fl. 2. 30 . . .	45 1/2 P. 13 1/16 b. 3/4 G.
Holland.	2 1/2 1/2 Integ. . . .	63 P.
Belgien.	50/10 Obl. in Fl. à fl. 12 b. Rothsch. . .	99 1/2 P.
„	4 1/2 1/2 Obl. in Frs. à 28 fr. . . .	97 1/2 P. 1/2 G.
Sardinien.	50/10 Obl. b. Rothsch. in Lire à 28 fr. . .	97 1/2 P.
Toskana.	50/10 Oblig. v. 1850 . . .	101 1/2 P. 101 G.
N. Amerika.	60/10 St. d. r. d. h. 1868 Doll. 2. 30 . . .	116 1/2 P.

Geldkurs.

Neue Louisd'or	fl. 11 6 fr.
„	„ 9 44-45
ditto Preuß.	„ 9 54-55
Poll. 10-fl.-Stücke	„ 9 53 1/2-54 1/2
Randulaten	„ 5 37 1/2-38 1/2
20-Frankenstücke	„ 9 27-28
Engl. Sovereigns	„ 11 53 fr.
Gold al Mareo	„ 382-383
Preuß. Thaler	„ 1 45-1/2
5-Frankenthaler	„ 2 21-21 1/2
hochhaltig Silber	„ 24 34-36
Preuß. Kassen-Sch.	„ 1 44 1/2-45

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Perm. Kronlein.

G. 138. [21]. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben eingetroffen:

Faust. Eine Tragödie von Goethe. Mit Zeichnungen v. Engelbert Seibert. 1te und 2te Lieferung.

Preis auf Velinpapier 2 fl. für jede Lieferung, auf chinesisches Papier 3 fl. 1 Lieferung. Erscheint in 8 Lieferungen. Näheres besagt der Prospektus, welchen wir gratis abgeben.

G. 141. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben eingetroffen:

Goethe's Faust mit Zeichnungen von Engelbert Seibert. 1. und 2. Lieferung, gr. Fol. à 2 fl.

Die Darstellungen des ersten Theiles des Faust, das Titelblatt nicht mitgerechnet, aus 13 in Stahl gehobenen Hauptplattieren und 17 großen in den Text des Gedichtes gedruckten Holzschnitten. Zur Ausschmückung des Textes dienen ferner 50—60 Anfangs- und Schlusspignette, welche größtentheils ornamental sind, zum Theil aber auch kleinere Figuren-Compositionen enthalten.

Der erste Theil erscheint in 8 Lieferungen und wird im Herbst 1853 vollständig ausgegeben sein.

F. 860. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe, sowie in allen übrigen Buchhandlungen ist zu haben:

Repertorium der bei Zahnkrankheiten anzuwendenden homöopathischen Heilmittel, aus den Werken von Hahnemann, Jahr, Bönninghausen, Kükert, Noack und Trints u. s. z. zusammengetragen von Karl Mohr. 16. geb. 1851. — Preis 54 fr.

Verlag von F. A. Cüchel in Sondershausen.

F. 943. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Die kleine Zauberein in jedem Sinne des Wortes. Ein unentbehrliches Schackästlein für Damen, besonders für junge Fräulein, welche durch tiefe Blicke in die Geheimnisse der Zukunft und der Herzen, durch magische Einwirkungen auf die Gemüther und Gefühle Anderer, durch ein zauberndes Benehmen in gesellschaftlichen Kreisen und durch geheimnißvolle kosmetische Mittel die Herzen Aller für sich gewinnen mögen. Zum Heil der Damenwelt aus den Schätzen der Weisheit aller Jahrhunderte an's Licht gestellt von W. Chocma, dem Sohne der Weisheit. Mit dessen Portrait und mehreren Zauberbildern. Gebunden. Preis: 36 fr.

Das Büchlein liefert vollständig, was der Titel verspricht. Es ist das reichste Schackästlein für den Zauber der Schönen, die unerhöpliche Quelle geselliger und erheitender Unterhaltung. Mit Leichtigkeit lehrte es die Erforschung der Zukunft und die Geheimnisse der Herzen, sowie zugleich die erprobtesten Schönheitsmittel, die amüsansten Kartenkünste, Charaden, Räthsel, Rebus, dramatischen Sprichwörter, also eine wahre Fundgrube des Vergnügens und der geselligen Freuden. Darum,

ihr holden Zauberrinnen, nehmet die vielleicht zu einem eiteln seidnen Bande bestimmten 36 fr. und kauft Euch dieses unvergängliche Schackästlein; jenes kann Euch höchstens ein wenig schöner, dieses aber wird Euch zu wahren Zauberrinnen machen.

G. 77. [22]. Karlsruhe. (Mechanische.) Gebrüder Krapf aus Tyrol (Marktschleife mit Firma versehen), empfehlen sich dem geehrten Publikum, wie seit langen Jahren, so auch für diese Messe mit einer schönen Auswahl von Handschuhen und sonstigen in dieses Fach einschlagenden Artikeln. Besonders empfehlen wir noch eine Partie Handschuhe, welche wir besonders billig — zu herabgesetzten Preisen — ablassen.

G. 109. [22]. Karlsruhe. **Fäßer-Versteigerung.** Zufolge richterlicher Verfügung werden Samstag, den 6. d. M., Nachmittag 3 Uhr, in Nr. 16 der Waldstraße 35 Stück Lagerfässer zu 8—10 Dhm gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert. Karlsruhe, den 3. November 1852. Der Gerichtsvollzieher: Mangold.

G. 143. [21]. Nassau. (Zu verpachten.) Es ist eine schön eingerichtete Brauerei unter billigen Bedingungen zu verpachten. Näheres bei Bierbrauer Thibaut daselbst zu erfahren.

Offene Kommissstelle.

G. 86. [22]. In eine Manufakturwaren-Handlung der Hauptstadt des Großherzogthums wird ein mit guten Zeugnissen versehener, junger Mann als Kommiss gesucht. — Gewandtheit im Detail-Verkauf wird hauptsächlich verlangt. — Der Eintritt könnte sogleich geschehen. — Näheres Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe die Expedition dieses Blattes.

G. 75. [33]. Nr. 3977. Karlsruhe. **Bergebung von Bauarbeiten auf dem Bruchfaler Bahnhofe.**

Die theilweise Herstellung verschiedener Bauten auf dem badiſchen Theile des Bruchfaler Bahnhofes, bestehend in:

einer Brücke über den Saalbach,	
einer Brücke über den Stadtgraben,	
zwei Güterschuppen,	
einer Lokomotiv-Remise, und	
einer Wagen-Remise,	
und veranschlagt zu:	
Maurerarbeit	4,657 fl. 54 fr.
Steinbauerarbeit	6,585 fl. 45 fr.
Zimmermannsarbeit	17,814 fl. 45 fr.
Schreinerarbeit	338 fl. 10 fr.
Glaserarbeit	881 fl. 22 fr.
Schlosserarbeit	3,165 fl. 28 fr.
Blechnerarbeit	1,123 fl. 8 fr.
Schieferdeckerarbeit	6,271 fl. 30 fr.
Anstreicherarbeit	1,556 fl. 19 fr.

42,394 fl. 21 fr. soll auf dem Soumissionswege vergeben werden. Die Soumittenten haben in ihren Angeboten die veranschlagten Summen nach Prozenten abzugeben und sind die nach Formular aufzustellenden Soumissionen wohlverschlossen und mit der Bezeichnung „Soumission auf Bauarbeiten im Bruchfaler Bahnhof“

längstens bis 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu welcher Stunde die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Soumissionen stattfindet, bei der unterzeichneten Stelle einzulegen. Bis dahin können die Baupläne und Boranschläge auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle, sowie auf dem Eisenbahn-Baubureau im Bruchfaler Bahnhofe eingesehen und daselbst die Soumissionsformulare entgegen genommen werden. Karlsruhe, den 30. Oktober 1852. Groß. Eisenbahn-Inspektion. Büttlin. vdt. Dieselte.

